ihren Stand "unter", bei Ablassmärkten "auf" dem Kauf-

hause 384).

Zweifellos ist das Kaufhaus zuerst aus städtischen Mitteln gebaut worden; es heist daher der burger koufhus 385), und der Rat nahm die Zinsen von den Kammern ein. Doch sehen wir schon früh die Kammern oder die von ihnen zu entrichtenden Gefälle in Privatbesitz gelangen. 1309 schenkte Theodericus, der Sohn des Kuneko, dem Spital und der Begine Aluscha vier Mark jährlichen Zinses vom Kaufhause 386). Das Spital blieb lange im Besitze dieses Zinses 387). 1399 gelangte ein Zins von der Gewandkammer, die do lyt yn der mytte zeu undirst under dem koufhuse, an die Allerheiligenkapelle 388).

Ein besonderes, vermutlich aus Innungsmitteln erbautes Haus, das wohl auch am Markte stand, besaßen die Schuhmacher: das Schuster- oder Schuhhaus. In demselben hatte übrigens nur eine beschränkte Zahl von Meistern eigene Bänke, die sie gegen Zins austhaten. Als das Schuhhaus 1471 niedergebrannt war, wollte, wie es scheint, das Handwerk anfangs sich mit freien Bänken begnügen; ein Vertrag regelte das Verhältnis derer, die früher auf dem Schuhhause eigene Bänke gehabt hatten, zu den anderen 389). Die Hofstatt des Schuhhauses sollte verkauft, mit dem Kaufpreise die darauf ruhenden Zinsen abgelöst und der Rest vom Handwerk nach dem Belieben des Rates verwandt werden. Als sich bald darauf das Bedürfnis nach einem neuen Schuhhause zeigte, bauten dasselbe wieder die, die im alten eigene Bänke besessen hatten; jedoch hatte auch das Handwerk etwas gemeyn gelt, für welches fünf Schuhbänke mehr errichtet wurden, die das Handwerk vermietete oder verloste 390). Das neue Schuhhaus war das "Eckhaus oben an der Nonnengasse beim Markte"391). Lange wurde es nicht benutzt; seit 1546 hielten die Schuster im neuen Kaufhause feil 392).

In älterer Zeit gab es auch ein Brothaus, in welchem die Bäcker ihre Kaufstände hatten 393). Später

³⁸⁴) UB. I, 102.

³⁸⁵⁾ Stadtrecht Kap. 47 § 1.
386) UB. I, 45.
387) UB. I, 98, 16.
389) UB. I, 279.
390) UB. I, 292.

³⁹¹⁾ Möller I, 141. Ein "Haus in der Nonnengasse bei den Schuhbänken" 1509, Gelübdbuch 1501 fol. 240b (vergl. Gerichtsbuch I fol. 71 b, 230 b).

³⁹²) Möller I, 141.

³⁹³) Stadtrecht Kap. 46 § 4.